

IHR PLUS IM NETZ
dejure.org
Urteil im Volltext



Persönliche
Präferenz des
Gutachters ist nicht
entscheidend

Es kommt auf die
Betrachtung des
Vorjahres 2019 an

► Zahnarzthaftung

Anerkannte Behandlungsmethode macht Aufklärung überflüssig

Der Zahnarzt muss bei einer Kronenversorgung nicht darüber aufklären, welche Präparationsmethode (Stufen- oder Hohlkehlpräparation) er verwendet (OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.07.2019, Az. 7 U 118/18, dejure.org). |

Im konkreten Fall hatte der Gutachter dem behandelnden Zahnarzt vorgeworfen, nicht die von ihm bevorzugte Hohlkehlpräparation angewendet zu haben. Die tatsächlich praktizierte Stufenpräparation sei eine Außenseitermethode, sodass der Behandler darüber hätte aufklären müssen. Das OLG beurteilte dies anders: Es handele sich um einen Schulenstreit, der seit vielen Jahren bestehe und für den es keine evidenzbasierte Entscheidung gebe. Wenn mehrere Hochschulen die Stufenpräparation lehrten, sei dies keine Außenseitermethode und der Zahnarzt müsse über deren Verwendung nicht aufklären.

Ein für Zahnärzte erfreuliches Urteil! Seine Bedeutung geht über die Gestaltung der Präparation für Kronen hinaus. Generell darf in einem Arzthaftungsprozess nicht die persönliche Behandlungsmethode des Gutachters der alleinige Maßstab sein. Vielmehr sind nur solche Behandlungsmethoden nicht akzeptabel oder zumindest aufklärungspflichtig, die von keiner anerkannten Stelle verwendet werden oder die einer Richt- oder Leitlinie widersprechen. Deshalb sollten betroffene Zahnärzte einen kritischen Gutachter zwingen, dem Gericht zu erklären, ob er seine persönliche Meinung oder eine gesicherte Meinung der Fachleute zugrunde legt. Ggf. sollten sie Gegengutachten vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die verwendete Methode anerkannt ist.

(mitgeteilt von RA, FA MedR Dr. med. dent. Wieland Schinnenburg, Hamburg, rechtsanwalt-schinnenburg.de)

► Umsatzsteuer

Kleinunternehmergrenze zum 01.01.2020 auf 22.000 Euro angehoben

Dass Sie sich als Zahnarzt mit der Umsatzsteuer befassen müssen, ist inzwischen weithin bekannt. Mindestens müssen Sie als Praxisinhaber zusammen mit Ihrem Steuerberater im Blick behalten, ob Sie die sogenannte Kleinunternehmergrenze einhalten und damit faktisch weitgehend die Umsatzsteuer vermeiden können. Diese Grenze liegt nun bei 22.000 Euro. |

Die Grenze, bis zu der Sie als Kleinunternehmer gelten, lag bis zum Ende des Jahres 2019 bei 17.500 Euro steuerpflichtiger Umsätze. Das sind Einnahmen für kosmetische Leistungen (Bleaching, Steinchen etc.), aus dem Prophylaxeshop oder aus Zahnersatz aus dem Eigenlabor. Maßgeblich ist für etablierte Praxen stets, ob diese Umsatzgrenze „im Vorjahr“ erreicht wurde. Für die Prüfung zu Beginn des Jahres 2020 heißt dies: Haben Sie im Jahr 2019 steuerpflichtige Umsätze von über 17.500 Euro erzielt, sind aber unter 22.000 Euro geblieben, sind Sie weiterhin Kleinunternehmer. Sofern Sie in der Buchhaltung schon vorgesehen hatten, ab Januar Umsatzsteuer auf Ihren Rechnungen auszuweisen und beim Finanzamt anzumelden, können Sie nun doch alles beim Alten lassen.

(mitgeteilt von StB Björn Ziegler, LZS Steuerberater, lzs.de)